

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen in der Gemeinde Everswinkel –

2. Förderaufruf

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.)

1. Förderzweck

- 1.1** Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Verschärfung der Klimakrise verstärkt die Gemeinde Everswinkel ihre Anstrengungen, um einen Beitrag zur Erreichung der lokalen, nationalen und internationalen Klimaschutzziele zu leisten. Dieses Förderprogramm steht damit auch in Einklang mit den Zielen des Gemeindeentwicklungskonzeptes 2030 für Alverskirchen und Everswinkel.
- 1.2** Aufgrund der hohen Nachfrage im Rahmen des ersten Förderaufrufs sollen im Gemeindegebiet Everswinkel durch diesen zweiten Förderaufruf insgesamt 26 zusätzliche Photovoltaik-Anlagen („PV-Anlagen“) auf privaten Dächern gefördert werden [Förderbereich A]. Die Förderung orientiert sich an dem für die Gemeinde Everswinkel überzeichneten Programm „1.000 Photovoltaikanlagen im Kreis Warendorf“ des Kreises Warendorf.
- 1.3** Darüber hinaus wird die Anschaffung von zwanzig Stecker-PV-Anlagen gefördert [Förderbereich B].
- 1.4** Dieses Förderprogramm soll die vorhandenen, aber bisher bei weitem nicht ausgeschöpften Potenziale zur Stromgewinnung über Photovoltaikanlagen gezielt erschließen und nachfolgend eine Eigendynamik im weiteren Zubau anstoßen. Nicht zuletzt dient es auch der Stärkung lokaler und regionaler Wertschöpfung.

2. Förderempfänger

- 2.1** Förderempfänger von Dach-PV-Anlagen kann jede natürliche Person als Privatperson, also Eigentümer von im Gemeindegebiet liegenden privaten Gebäuden sein. Gefördert wird eine Dach-PV-Anlage pro postalischer Adresse bzw. eine Stecker-PV-Anlage pro Haushalt zum Eigenbedarf. Förderempfänger für Stecker-PV-Anlagen müssen ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben, jedoch nicht Eigentümer des Wohngebäudes sein. Eine Abstimmung mit dem Eigentümer ist jedoch Voraussetzung.

- 2.2** Nicht gefördert werden Dach- und Stecker-PV-Anlagen von juristischen Personen. Organisationen wie Unternehmen können somit keine Förderung erhalten.

3. Voraussetzungen und Bedingungen

A - Dach-PV

- 3.1** Gefördert werden ausschließlich PV-Anlagen, die auf Gebäuden im Gemeindegebiet Everswinkel errichtet und installiert werden sollen.
- 3.2** Förderfähig sind ausschließlich Photovoltaikanlagen auf Dächern, die jeweils eine installierte Leistung von mindestens 3 kWp aufweisen.
- 3.3** Eine Förderung ist nur möglich, wenn der entsprechende Bewilligungsbescheid vor Maßnahmenbeginn erteilt wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt der Beginn der Montage des umsetzenden Handwerksbetriebs bzw. die eigenständige Montage der PV-Module. Planungsleistungen und das Einholen von Angeboten gelten nicht als Maßnahmenbeginn.
- 3.4** Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig. Nicht zulässig ist jedoch die Kombination mit Fördermitteln aus dem Programm „1.000 Photovoltaikanlagen im Kreis Warendorf“ sowie aus dem ersten Aufruf der „Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen auf privaten Dächern in der Gemeinde Everswinkel“ vom 26.09.2022.
- 3.5** Die Summe aller Zuschussförderungen von Bund, Land, Kreis und Gemeinde für die PV-Anlage darf 100 % der Gesamtbaukosten dieser Anlage nicht übersteigen (nachzuweisen durch Schlussrechnung des Installationsbetriebes). Die EEG-Vergütung des eingespeisten Stromes zählt hier nicht als Zuschuss.
- 3.6** Es darf sich bei der Maßnahme weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung handeln. Eine Erweiterung von Anlagen wird nicht gefördert.

B - Stecker-PV

- 3.7** Gefördert werden ausschließlich Stecker-PV-Anlagen, die in Haushalten im Gemeindegebiet Everswinkel angebracht und mit einem Wechselrichter an den Stromkreis im Haushalt angeschlossen werden sollen.
- 3.8** Förderfähig sind ausschließlich Stecker-PV-Anlagen, die eine Leistung von höchstens 650 Watt aufweisen.
- 3.9** Eine Förderung ist nur möglich, wenn der entsprechende Bewilligungsbescheid vor Maßnahmenbeginn erteilt wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt der Kauf der Stecker-PV-Anlage. Planungsleistungen und das Einholen von Angeboten gelten nicht als Maßnahmenbeginn.
- 3.10** Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.

- 3.11** Die Summe aller Zuschussförderungen von Bund, Land, Kreis und Gemeinde für die Stecker-PV-Anlage darf 100 % der Gesamtkosten dieser Anlage nicht übersteigen (nachzuweisen durch sämtliche Förderbewilligungen).
- 3.12** Es darf sich bei der Maßnahme weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung handeln. Eine Erweiterung von Anlagen wird nicht gefördert.

4. Finanzieller Rahmen und Bewilligung

- 4.1** Der Zuschuss beträgt pauschal 500,00 € pro bewilligter Dach-PV-Anlage bzw. 100,00 € pro bewilligter Stecker-PV-Anlage.
- 4.2** Der finanzielle Rahmen des Förderprogramms ist auf 15.000,00 € begrenzt. Davon entfallen 13.000,00 € auf den Förderbereich A (Dach-PV) und 2.000,00 € auf den Förderbereich B (Stecker-PV). Die Mittel stammen aus den der Gemeinde Everswinkel zustehenden Kompensationsleistungen aus dem „Erlass zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie“ (Billigkeitsrichtlinie 2) des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW.
- 4.3** Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Kompensationsleistungen auf Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen.
- 4.4** Über die Bewilligung des Förderantrages wird wie folgt entschieden:
Für insgesamt sieben Tage wird eine digitale Antragstellung in beiden Förderbereichen möglich sein. Den genauen Zeitraum wird die Gemeindeverwaltung bekanntgeben. Nach Ablauf der Antragsfrist werden anschließend bei positiver Prüfung Bewilligungsbescheide verschickt. Sollten mehr Anträge eingehen, als Fördermittel im entsprechenden Förderbereich zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. Sollten weniger Anträge eingehen, als Fördermittel im entsprechenden Förderbereich zur Verfügung stehen, können diese in einem weiteren Aufruf vergeben werden.
- 4.5** Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

5. Antragstellung und Auszahlung

- 5.1** Anträge können ausschließlich elektronisch gestellt werden. Hierfür ist ein Onlineformular der Gemeinde Everswinkel zu nutzen, dem die unten aufgeführten Nachweise beizufügen sind. Ab dem Tag, an dem das Antragsformular auf den Seiten der Gemeinde freigeschaltet wird, ist eine Antragstellung möglich. In begründeten Fällen ist ausnahmsweise eine Antragsstellung nach Rücksprache auch im Rathaus Everswinkel möglich.

5.2 Folgende Unterlagen sind dem Antragsformular beizufügen:

A - Dach-PV

- Eigentumsnachweis (Abgabenbescheid, Grundbuchauszug, Kaufvertrag, Grundsteuerbescheid oder ähnliches)
- Angebot eines Handwerksbetriebes für die zu fördernde Maßnahme, aus dem die Leistung der geplanten PV-Anlage hervorgeht. Bei eigenständiger Montage entsprechend ein Angebot für die PV-Module sowie ein Angebot über den Anschluss der Anlage von einem Fachbetrieb.

B - Stecker-PV

- Angebot für die Stecker-PV-Anlage, aus dem die Leistung sowie der Preis der Anlage hervorgehen.

5.3 Nach Installation der geförderten Anlage sind der Gemeinde Everswinkel zur Auszahlung des Zuschusses folgende Unterlagen unaufgefordert digital vorzulegen:

A - Dach-PV

- Endgültiger Kostennachweis in Form der Schlussrechnung des Handwerksbetriebes. Bei eigenständiger Montage entsprechend die Schlussrechnung für die PV-Module sowie eine Schlussrechnung für den Anschluss durch einen Fachbetrieb.
- Auszug aus dem Marktstammdatenregister.
- Foto der installierten Anlage, welches die Gemeinde für Öffentlichkeitsarbeit nutzen darf.

B - Stecker-PV

- Endgültiger Kostennachweis der Stecker-PV-Anlage mit Wechselrichter.
- Foto der installierten Anlage, welches die Gemeinde für Öffentlichkeitsarbeit verwenden darf.

5.4 Die Unterlagen gem. 5.3 sind spätestens 9 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheids vollständig einzureichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss diese entweder vorab per formlosen, schriftlichen Antrag verlängert werden oder der Bewilligungsbescheid verliert seine Gültigkeit.

5.5 Mit Beantragung der Förderung bestätigt der Antragsteller, dass die Summe aller Zuschussförderungen von Bund, Land und Kreis und Kommune für die PV-Anlage 100 % der Gesamtbaukosten dieser Anlage nicht übersteigen. Die EEG-Vergütung des eingespeisten Stromes zählt hier nicht als Zuschuss.

5.6 Bei dem Förderbetrag handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss der Gemeinde Everswinkel. Es findet keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls

statt, so dass der jeweilige Empfänger die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

6. Rückforderungen bei unzumutbarer Verwendung

6.1 Die Gemeinde Everswinkel behält sich vor, den vollen Zuschuss zurückzufordern, wenn

- die PV-Anlage vor Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Inbetriebnahme demontiert, stillgelegt, verkleinert oder anderweitig zweckentfremdet wird – dieser Punkt greift auch, wenn durch die Veränderungen an der Anlage die Mindestgröße von 3 kWp bei Dach-PV-Anlagen unterschritten wird
- eine gesamte Zuschussförderung von über 100 % der Anlagenkosten vorliegt (siehe 5.5) oder
- der Zuschuss für andere als die vorgesehenen Zwecke verwendet wird.

6.2 Die Gemeinde wird über 10 Jahre nach Auszahlung der Zuschüsse stichprobenartig überprüfen, ob die geförderten PV-Anlagen noch in Betrieb sind und das geförderte Objekt weiterhin wie vorgesehen genutzt wird. Auch wenn durch Hinweise der Verdacht aufkommt, dass die Fördermittel nicht oder nicht mehr wie vorgesehen eingesetzt werden, darf die Gemeindeverwaltung dieses überprüfen und Nachweise vom Fördermittelempfänger anfordern.

6.3 Im Falle der Rechtsnachfolge an der geförderten Anlage gehen die Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger über. Die Rechtsnachfolge ist der Gemeinde Everswinkel schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt dies kann auch hier die Gemeinde den gesamten Förderbetrag zurückfordern.

7. Abschlussbedingungen

Diese Förderrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Das Fördervolumen des Programms ist durch die zur Verfügung stehenden Kompensationsmittel limitiert (siehe 4.2).

Everswinkel, den XX.11.2022

Sebastian Seidel
Bürgermeister